

verkündet am:
12.2.2009

BAV
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

URTEIL Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 711 C 162/08

In dem Rechtsstreit

Autovermietung [REDACTED], Inhaberin [REDACTED] 22926
Ahrensburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Notare [REDACTED]

gegen

1. [REDACTED], GZ.: [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Abteilung 711, durch den Richter am Amtsgericht Sohns aufgrund der am 18.12.2008 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin

777,25 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.04.2008 zu zahlen,

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Klägerin Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Sohns

Richter am Amtsgericht

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten aus abgetretenem Recht die Zahlung restlicher Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall.

Bei einem Verkehrsunfall am 04.03.2008 wurde das Fahrzeug des Zeugen L., ein Mitsubishi Carisma 1600 GL, beschädigt. Verursacher des Schadens war der Zeuge L., die Beklagte ist Verkehrshaftpflichtversicherer des von ihm gefahrenen Pkws. Der Zeuge L. mietete während der 10 Tage, in denen sein beschädigter Wagen repariert wurde, ein Ersatzauto der Wagengruppe 4 bei der Klägerin an. Die Klägerin und der Zeuge L. vereinbarten dabei zugunsten der Klägerin eine Sicherungszession in Höhe der Mietwagenkosten. In dem Mietvertrag ist der Vermerk enthalten „Abrechnung gemäß beiliegendem Normal Tarif 12/07“. Des Weiteren befindet sich in ihm eine nach Rückgabe des Fahrzeugs ausgefüllte Abrechnung, in der ein 10%iger Aufschlag für Unfallersatzgeschäfte aufgeführt ist. Für die weiteren Einzelheiten des Vertrages wird auf den schriftlichen Mietvertrag verwiesen.

Die Klägerin forderte von der Beklagten die Zahlung von 1.251,70 Euro Mietwagenkosten. Die Beklagte zahlte als Haftpflichtversicherung des Schädigers darauf 474,45 Euro, also 777,25 Euro weniger als gefordert, und verweigerte mit Schreiben vom 23.04.2008 weitere Zahlungen.

Die Klägerin trägt vor, der von ihr geforderte Preis in Höhe von 1.251,70 Euro setze sich zusammen aus einem Grundpreis in Höhe von 817,- Euro für 10 Tage Miete zuzüglich einem 10%igen Aufpreis für Unfallersatzgeschäfte in Höhe von 81,70 sowie Zusatzleistungen (Bring- und Hoiservice, Haftungsbeschränkung und Winterreifen) in Höhe von insgesamt 353,- Euro.

Bei Ausfüllen des Vertrags sei mit dem Geschädigten besprochen worden, dass die Klägerin wegen der unfalltypischen Mehrleistungen und Risiken einen 10%igen Aufschlag auf die aus dem Tarif 12/07 ersichtlichen Preise fordern müsse. Der Mietwagen sei zu der Reparaturwerkstatt gebracht worden, in der Zeuge L. sein beschädigtes Fahrzeug abgegeben habe, und auch von dort wieder abgeholt worden.

Der Preis in Höhe von 1.251,70 Euro sei ortsüblich. Dies ergebe sich aus den Schwacke-Mietspreisspiegel, wonach der ortsübliche Preis für die 10-tägige Anmietung eines Mietwagens der Gruppe 4 bei Zugrundelegung der „Modus-Preise“ für den Bezirk Ahrensburg, in dem die Anmietung erfolgt sei, 1.163,- Euro betrage (zusammengesetzt aus einem Grundpreis für 10 Tage Miete in Höhe von 765,- Euro sowie Zusatzleistungen (Vollkasko, Bring- und Abholservice und Winterreifen) in Höhe von insgesamt 398,- Euro). Auf den Grundpreis von 1.163,- Euro nach dem Schwacke-Mietspreisspiegel könne ein 20%iger Aufschlag für unfallbedingte Risiken vorgenommen werden, so dass sich ein Gesamtpreis von 1.316,- Euro ergebe. Der von ihr geforderte Preis in Höhe von 1.251,70 liege insofern noch unter dem ortsüblichen Mietspreisspiegel.

Des Weiteren seien keine ersparten Eigenaufwendungen abzuziehen, denn das beschädigte Fahrzeug sei der Wagengruppe 5 zuzuordnen, also eine Gruppe höher als die des vermieteten Pkws.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin weitere 777,25 Euro nebst Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.04.2008 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, im Mietvertrag sei kein 10%iger Aufschlag vereinbart worden. Das beschädigte Fahrzeug gehöre außerdem nicht der Gruppe 5, sondern nur der Gruppe 4 an. Es seien daher ersparte Eigenaufwendungen abzuziehen. Der Geschädigte habe die Möglichkeit gehabt, ein vergleichbares Auto zu einem wesentlich günstigeren Tarif in Höhe von maximal 385,99 Euro anzumieten. Zudem sei der Schwacke-Automietpreisspiegel keine geeignete Berechnungsgrundlage, vielmehr sei der Marktpreisspiegel Mietwagen des Fraunhofer Instituts zugrunde zu legen, nach dem der Preis für einen Mietwagen der Gruppe 4 für 10 Tage 442,96 Euro betrage. Die Nebenkosten für Winterreifen und Haftungsbefreiung seien nicht erstattungsfähig. Die Behauptung der Klägerin, der Mietwagen sei zugestellt und wieder abgeholt werden, bestreitet die Beklagte mit Nichtwissen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin verlangt zu Recht von der Beklagten die Zahlung von 777,25 Euro.

Sie hat einen Anspruch gegen die Beklagte aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG i.V.m. § 398 BGB auf Schadensersatz in Höhe der restlichen Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht des Zeugen André Lanver.

Der Zedent I [REDACTED] konnte die ihm entstandenen Mietwagenkosten als Schadensersatz von der Beklagten ersetzt verlangen. § 7 Abs. 1 StVG sieht vor, dass, wenn beim Betrieb eines Fahrzeugs eine Sache beschädigt wird, der Halter verpflichtet ist, dem Geschädigten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, und § 115 VVG bestimmt, dass der Geschädigte diesen Anspruch auch direkt gegen den Versicherer des Halters geltend machen kann. Im Rahmen des Unfalls vom 04.03.2008 ist beim Betrieb des bei der Beklagten versicherten

Fahrzeugs der Pkw des Zedenten L. [REDACTED] beschädigt worden. Daraus entstanden diesem Kosten für einen Ersatzmietwagen während der Zeit, in der sein eigener Pkw repariert wurde. Diese Mietkosten enthielten auch einen 10%igen Aufschlag für Unfallersatzgeschäfte. Zwar ist der Einwand der Beklagten richtig, dass sich im schriftlichen Mietvertrag nur der Hinweis auf die Abrechnung gemäß Normaltarif 12/07 befindet und dass die Abrechnung auf der rechten Seite des Mietvertrages, in der sich der 10%ige-Aufschlag findet, erst nach Rückgabe des Fahrzeugs ausgefüllt sein dürfte. Die Klägerin hat jedoch substantiiert dargelegt, dass die Notwendigkeit des 10%igen Aufschlags noch vor Ort vor Aushändigung des Fahrzeugs beim Ausfüllen des Vertrags mit dem Geschädigten besprochen worden sei. Diese zusätzliche mündliche Vereinbarung, die sich dann hinterher auch in der Abrechnung wiederfand, ist von der Beklagten nicht substantiiert bestritten worden.

Die Mietwagenkosten sind auch in der von der Klägerin geforderten Gesamthöhe von 1.251,70 Euro zu ersetzen, denn dieser Gesamtbetrag liegt noch unterhalb des nach Ermittlung des Gerichts erstattungsfähigen Betrages in Höhe von 1.316,- Euro.

Der Umfang des Schadensersatzes bestimmt sich nach § 249 BGB. § 249 Abs. 1 BGB sieht vor, dass der zum Schadensersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen hat, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Wäre das Fahrzeug des Zeugen Lanver nicht beschädigt worden, so hätte dieser keinen Ersatzwagen für die Dauer der Reparatur seines Fahrzeugs anmieten müssen und keine Mietwagenkosten gehabt.

Nach § 249 BGB zu ersetzen ist der erforderliche Aufwand zur Schadensbeseitigung. Dabei kann der erforderliche Aufwand im Wege der Schätzung des ortsüblichen Mietwagen-Tarifs gemäß § 287 ZPO ermittelt werden. Das Gericht hat vorliegend einen erstattungsfähigen Betrag in Höhe von 1.316,- Euro als ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt.

Zur Ermittlung der ortsüblichen Mietwagentarife zieht das Gericht als Schätzungsgrundlage den jeweiligen Modus des Schwacke-Mietpreisspiegels im Regionalbezirk Ahrensburg und die Nebenkostentabelle aus dem Jahre 2007 heran. Das Gericht sieht trotz der seitens der Beklagten geäußerten Kritik an der Anwendbarkeit des Schwacke-Mietpreisspiegels keinen Grund, von dieser anerkannten Rechtsprechung abzuweichen. Die in den Schriftsätzen und Anlagen der Parteien ausführlich dargestellten Vor- und Nachteile des Schwacke-Automietpreisspiegels im Vergleich zum Marktpreisspiegel Mietwagen des Fraunhofer Instituts haben das Gericht nicht davon überzeugen können, dass letzterer eine geeignetere

Schätzungsgrundlage ist. Denn u.a. basiert die Schwacke-Liste auf einem wesentlich breiteren Informations- und Datenstand als die des Fraunhofer Instituts.

Der Zedent hat den Mietwagen für 10 Tage (vom 04.03. bis zum 13.03.2008) gemietet. Nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel 2007 beträgt der Mietpreis für ein Fahrzeug der Gruppe 4 für 10 Tage 765,- Euro (Wochenpreis in Höhe von 495,- Euro zuzüglich Drei-Tages-Pauschale in Höhe von 270,- Euro).

Hiervon braucht sich der Geschädigte einen Abzug wegen ersparter Eigenaufwendungen nicht gefallen zu lassen. Denn sein geschädigtes Fahrzeug ist einer höheren Preisklasse, der Gruppe 5, zuzuordnen, wie die Klägerin substantiiert vorgetragen und mit Vorlage der EurotaxSchwacke Mietwagengruppeklassifizierung auch substantiiert dargelegt hat. Aus der Liste ist eindeutig zu entnehmen, dass der Fahrzeugtyp Mitsubishi Carisma der Wagenklasse 5 zuzurechnen ist.

Auf den Grundmietpreis in Höhe von 765,- Euro ist ein Aufschlag in Höhe von 20 % gerechtfertigt, der sich daraus ergibt, dass beim Unfallersatzgeschäft Mehrleistungen des Vermieters im Vergleich zum Normaltarif vorzunehmen sind.

Die Klägerin hat substantiiert dargelegt, worin diese Mehrleistungen bestehen: Sie muss eine Vorfinanzierung leisten, da sie die Mietwagenkosten, im Gegensatz zum normalen Selbstzahlergeschäft mit Vorkasse, in der Regel erst nach mehreren Wochen oder Monaten erhält. Zudem ist die Vermietung an Unfallgeschädigte aufwändiger als an andere Mieter, da zusätzliche Daten wie Unfallgegner, dessen Haftpflichtversicherer etc. aufgenommen und später doppelte Korrespondenz mit Versicherer und Kunden geführt werden muss.

Unter Hinzurechnung des Aufschlags ergibt sich ein Betrag von 918,- Euro.

Hinzu kommen nach der Nebenkostentabelle 198,- Euro für eine Vollkaskoversicherung (1 Woche á 132,- Euro zuzüglich 3 Tage á 66,- Euro). Diese Kosten sind stets erstattungsfähig. Denn der Mieter hat das Fahrzeug in unbeschädigtem Zustand wieder zurückzugeben. Die ihm bei seinem eigenen Fahrzeug zustehende freie Entscheidung, ob und wie er im Schadensfall das Fahrzeug reparieren lässt, steht ihm gerade nicht zu. Das damit verbundene erhöhte Risiko darf er deshalb durch den Abschluss einer Vollkaskoversicherung minimieren. Auch die Kosten für die Winterbereifung in Höhe von 150,- Euro sind erstattungsfähig. Selbst wenn das eigene Fahrzeug des Geschädigten möglicherweise nicht mit Winterreifen ausgestattet war, so ist ihm doch zu gestatten, aus Sicherheitsgründen das Ersatzfahrzeug mit Winterbereifung versehen zu lassen. Denn nach § 249 BGB ist der Zustand herzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde, dies gilt auch hinsichtlich der Sicherheit des Fahrzeugs. Da man mit einem unbekanntem Ersatzfahrzeug nie genauso sicher fährt wie mit

dem eigenen und damit ein höheres Unfallrisiko besteht, ist es angebracht, dieses Risiko durch eine optimale Ausstattung des Ersatzwagens weitgehend zu minimieren.

Schließlich kommen noch die Kosten für das Zustellen und Abholen des Mietfahrzeugs in Höhe von 50,- Euro hinzu. Die Klägerin hat substantiiert dargelegt, dass sie den Mietwagen dem Geschädigten zur Werkstatt hingebraucht und auch wieder abgeholt hat. Die Beklagte hat ihre erhöhte Darlegungslast nicht erfüllt, indem sie dies lediglich, wenn auch zulässig nach § 138 IV ZPO, mit Nichtwissen bestritt.

Diese Kosten sind auch erstattungsfähig. Der Geschädigte kann nicht darauf verwiesen werden, die Autovermietung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi erreichen zu müssen. Er soll nach § 249 BGB gerade so gestellt werden, als sei es zu dem schädigenden Ereignis, hier dem Unfallgeschehen, nicht gekommen.

Unter Hinzurechnung der Nebenkosten entsteht ein erstattungsfähiger Betrag von 1.316,- als ortsübliche Vergleichsmiete.

Die Behauptung der Beklagten, der Geschädigte habe die Möglichkeit gehabt, ein vergleichbares Auto zu wesentlich günstigeren Tarifen in Höhe von maximal 385,99 Euro anzumieten, ändert an dieser Bewertung nichts. Denn der Geschädigte hätte zu diesen Tarifen nicht auf der Stelle und vor Ort in der Reparaturwerkstatt einen Ersatzwagen in der passenden Wagengruppe mit der Möglichkeit einer Sicherungszession anstelle der üblichen Vorkasse geliefert bekommen können. Die Klägerin hat substantiiert dargelegt, dass es sich bei den von der Beklagten aufgeführten Tarifen um Sonderangebote handelte, die nur über das Internet mit einer Einzugs Ermächtigung der Mietwagenkosten über eine Kreditkarte gebucht werden können und bei denen keine Garantie der Fahrzeugverfügbarkeit besteht.

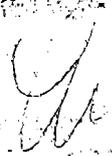
Der von der Klägerin geforderte Betrag in Höhe von 1.251,70 Euro ist gerechtfertigt, denn er lag sogar noch dem ortsüblichen Tarif von 1.316,- Euro. Abzüglich der von der Beklagten vorprozessual gezahlten 474,45 Euro (§ 362 BGB) verbleiben die zuzusprechenden 777,25 Euro.

Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.04.2008 ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Die Beklagte ist durch ihre Zahlungsverweigerung mit Schreiben vom 23.04.2008 gemäß § 286 Abs. 1 S. 1 BGB in Verzug geraten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Sohns

Richter am Amtsgericht

~~Antragsteller~~

am 01.01.2013
10:00:00


BAV
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin